

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ Grafrath

Übersicht

§ 1	Verbandsversammlung
§ 1 a	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 2	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 2 a	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 3	Verbandsräte
§ 4	Verbandsvorsitzende/r
§ 5	Unaufschiebbar Angelegenheiten
§ 6	Personalangelegenheiten
§ 7	Kassen- und Rechnungswesen
§ 8	Übertragung von Befugnissen
§ 9	Geschäftsstelle
§ 10	Geschäftsleiter
§ 11	Geschäftsgang
§ 12	Sitzungsverlauf
§ 13	Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 14	Abstimmung
§ 15	Wahlen
§ 16	Sitzungsniederschrift
§ 17	Verteilen der Geschäftsordnung
§ 18	Inkrafttreten

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art 45 Abs. 1 GO und § 10/h der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.05.2020 folgende neue Geschäftsordnung:

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 1 a Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit- und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen drei Wochen einzuberufen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG i.V. mit § 10 der Verbandssatzung.

§ 2 a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung die für diese Tätigkeiten erforderlichen Informationen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 KommZG Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muß er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl

für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge sowie sonstige Geschäfte die einen Geldwert von 20.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen
 3. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen und Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 20.000,-- € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 50.000,-- € erhöhen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000,-- € in Auftrag zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 20.000,-- € im Einzelfall verfügen. Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig zur Benutzung zu überlassen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, über und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 20.000,-- € je Haushaltsstelle anzuordnen soweit die Deckung gewährleistet ist.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitern und bei Angestellten gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
 3. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.
 4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z.B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen, den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat / Betriebsrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreis oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse

des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten

1. der Geschäftsführung (Betriebsleitung (Kanalnetz und Kläranlage) und Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter untersteht der Betriebsleitung.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 10 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die technische (Betriebsleitung) und verwaltungsmäßige (Geschäftsstelle) Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere den gesicherten Betriebsablauf und die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnung der Verbandsversammlung. Er hat von geplanten Sitzungen den Betriebsleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen, Bauaufträge und Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 13.000,-- € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 30.000,-- € erhöhen.
- (4) Der Geschäftsleiter ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 13.000,-- € in Auftrag zu geben.
- (5) Der Geschäftsleiter kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 13.000,-- € im Einzelfall verfügen. Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig zur Benutzung zu überlassen.
- (6) Der Geschäftsleiter überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte für Abwasserbehandlung und für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (7) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, über und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 13.000,-- € je Haushaltsstelle anzuordnen soweit die Deckung gewährleistet ist.

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen

Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag des Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Einganges;
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt

das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlußäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
3. weitere Anträge
4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der

Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Bezirksversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift muß Tag, Zeit und Ort der Bezirksversammlung, die anwesenden Vertreter der Vereinsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift über eine vorangegangene öffentliche Sitzung wird mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung jedem Vereinsmitglied und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Die Niederschrift über eine vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der darauffolgenden Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Bezirksversammlung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Bezirksräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Grafrath, den 26.05.2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
"Obere Amper"

XXXXXXXXXXXX

Verbandsvorsitzender